

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2282/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2283/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2284/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2285/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- *Verordnung (EWG) Nr. 2286/83 der Kommission vom 9. August 1983 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren 9**
- *Verordnung (EWG) Nr. 2287/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung des Artikels 127 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung 12**
- *Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe 13**
- *Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen 15**
- *Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen 20**

(Fortsetzung umseitig)

*Verordnung (EWG) Nr. 2291/83 der Kommission vom 10. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Streichgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen, der Warenkategorie Nr. 47 (Kennziffer 0470), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25
*Verordnung (EWG) Nr. 2292/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27
*Verordnung (EWG) Nr. 2293/83 der Kommission vom 10. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe, getränkt usw., der Warenkategorie 100 (Kennziffer 1 000), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28
*Verordnung (EWG) Nr. 2294/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen, der Tarifstelle 39.07 B V ex d), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29
Verordnung (EWG) Nr. 2295/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	30
Verordnung (EWG) Nr. 2296/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	32
Verordnung (EWG) Nr. 2297/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte vierte Teilausschreibung	33
Verordnung (EWG) Nr. 2298/83 der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte vierte Teilausschreibung	34

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2282/83 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1983

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. August 1983 fest-
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	79,14
10.01 B II	Hartweizen	113,52 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	80,95 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	71,12
10.04	Hafer	71,32
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	37,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	75,01 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	123,79
11.01 B	Mehl von Roggen	126,29
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	189,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	133,68

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2283/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. August 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0,60	0,60	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	3,62	3,62	10,57
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2284/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2371/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2209/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1983, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹) (²) (³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	176,18	84,49
	2. langkörniger	158,79	75,79
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	220,23	106,51
	2. langkörniger	198,49	95,64
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	361,13	168,64
	2. langkörniger	407,42	191,82
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	384,61	179,95	
2. langkörniger	436,76	206,03	
III. Bruchreis	52,41	23,20	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2285/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2372/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2210/83⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung ange-
geben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus fest-
gesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1983, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2286/83 DER KOMMISSION

vom 9. August 1983

**über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 8.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 513	270,47	75,39	226,33	23,88	44 567	84,39	19,01
1.12	07.01-21 07.01-22	07.01 B I	Blumenkohl	4 443	796,33	223,32	667,69	70,67	132 662	251,37	62,06
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	961	172,15	48,04	144,14	15,21	28 449	54,00	11,94
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	1 701	304,76	85,06	255,18	26,92	50 364	95,61	21,14
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	4 069	730,94	203,06	610,63	64,49	120 233	227,28	51,98
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 214	217,62	61,02	182,46	19,31	36 254	68,69	16,95
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	4 057	721,93	202,45	609,24	64,09	120 429	227,93	52,87
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	1 408	252,85	70,18	211,19	22,21	41 503	78,44	17,61
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	1 342	240,32	67,07	201,22	21,23	39 715	75,39	16,67
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	2 389	426,91	119,00	357,25	37,70	70 346	133,20	30,02
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	4 618	821,87	231,35	693,68	73,21	137 365	260,35	60,26
1.60	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	344	61,90	17,18	51,70	5,43	10 160	19,20	4,31
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	9 345	1 677,60	465,69	1 401,19	147,41	275 366	520,49	116,88
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	2 052	368,76	102,39	308,19	32,41	60 531	114,51	25,96
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	24 297	4 361,41	1 210,69	3 642,79	383,24	715 894	1 353,16	303,87
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	10 172	1 813,34	507,67	1 526,77	160,70	300 506	568,89	125,88
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	2 431	432,73	121,35	365,18	38,41	72 186	136,62	31,69
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	1 402	251,73	69,87	210,25	22,12	41 320	78,10	17,53
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	1 660	297,44	83,01	249,05	26,28	49 154	93,31	20,63
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	40 109	7 204,85	2 000,47	6 021,53	633,24	1 182 645	2 237,43	507,26
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	1 335	237,70	66,91	200,63	21,17	39 729	75,29	17,42
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	2 125	381,55	105,91	318,68	33,52	62 629	118,38	26,58
1.130	07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (Solanum melongena L.)	1 185	212,79	59,06	177,73	18,69	34 928	66,02	14,82
1.140	07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) (Cucurbita pepo L. var. medullosa Alef.)	1 322	236,77	66,08	198,25	20,91	39 127	74,27	16,42
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	3 651	655,81	182,19	547,87	57,86	107 875	203,91	46,64
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	3 674	658,42	184,64	552,06	58,43	109 688	207,84	51,31
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	2 125	381,53	105,91	318,66	33,52	62 625	118,37	26,58
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 567	639,38	179,30	536,10	56,74	106 517	201,83	49,82
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	8 549	1 534,69	426,02	1 281,83	134,85	251 909	476,15	106,92
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	8 819	1 583,11	439,45	1 322,26	139,10	259 856	491,17	110,29
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	1 459	261,28	72,92	218,77	23,08	43 178	81,96	18,12

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	1 835	329,54	91,47	275,24	28,95	54 091	102,24	22,95
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	1 563	280,57	77,88	234,34	24,65	46 053	87,04	19,54
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:								
2.60.1	08.02-29		— Monreales und Satsumas	942	168,28	46,91	140,82	14,86	27 730	52,50	11,83
2.60.2	08.02-31		— Mandarinen und Wilkings	1 435	256,46	71,49	214,61	22,65	42 259	80,02	18,03
2.60.3	08.02-32		— Clementinen	896	160,99	44,69	134,46	14,14	26 426	49,95	11,21
2.60.4	08.02-34 08.02-37		— Tangerinen und andere	2 123	381,10	105,79	318,31	33,48	62 555	118,24	26,55
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	3 941	707,46	196,38	590,89	62,16	116 125	219,49	49,29
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	2 501	448,95	124,62	374,98	39,45	73 692	139,29	31,27
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	2 519	452,17	125,52	377,67	39,73	74 221	140,29	31,50
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	4 396	789,11	219,05	659,09	69,34	129 528	244,83	54,97
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	4 338	777,47	218,03	651,88	69,00	129 521	245,42	60,59
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	3 354	602,09	167,13	502,88	52,90	98 829	186,80	41,94
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	1 493	268,16	74,44	223,97	23,56	44 017	83,20	18,68
2.115	08.06-50	08.06 C	Quitten	2 490	446,25	125,14	374,16	39,60	74 342	140,86	34,77
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	1 813	325,50	90,35	271,87	28,60	53 429	100,99	22,67
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	1 065	191,19	53,07	159,69	16,80	31 383	59,31	13,32
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	1 967	353,14	98,03	294,95	31,03	57 965	109,56	24,60
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	4 080	732,78	203,58	612,17	64,66	120 536	227,85	52,11
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	2 340	420,03	116,59	350,82	36,90	68 945	130,31	29,26
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	4 136	737,40	206,45	620,86	65,35	122 202	231,34	51,19
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	6 086	1 093,36	303,58	913,79	96,09	179 471	339,54	76,97
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	619	111,19	30,86	92,87	9,77	18 251	34,49	7,74
2.190	08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	1 953	350,68	97,34	292,90	30,81	57 562	108,80	24,43
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	7 941	1 423,23	399,12	1 193,33	126,31	237 099	449,26	110,91
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	12 150	2 181,09	605,45	1 821,72	191,65	358 010	676,70	151,96
2.205	ex 08.09-90	ex 08.09	Mispeln	3 040	544,55	151,99	455,95	48,11	89 991	170,83	37,77

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2287/83 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

**zur Durchführung des Artikels 127 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates
über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 143,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 127 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83, nachstehend Grundverordnung genannt, sieht vor, daß die Bestimmungen des Kapitels I sowohl für zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Waren mit unmittelbarer Herkunft aus Drittländern als auch für Waren gelten, die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, nachdem sie zuvor einem anderen Zollverfahren unterstanden. Jedoch werden Fälle, in denen die Abgabenbefreiung für Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, nachdem sie zuvor einem anderen Zollverfahren unterstanden, nicht gewährt werden kann, nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung bestimmt.

Artikel 27 der Grundverordnung sieht die Befreiung von Eingangsabgaben für Sendungen vor, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 10 ECU nicht übersteigt.

Es sollte vermieden werden, daß Wirtschaftsunternehmen durch Schaffung von speziell hierfür vorgese-

henen Tätigkeiten oder künstlicher Verlagerung bestehender Tätigkeiten diese Verfügung nützen und somit Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt verursachen würden. Um diese Verzerrungen zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, vorstehend erwähnte Sendungen, die vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einem anderen Zollverfahren unterworfen wurden, von der Befreiung von den Eingangsabgaben auszuschließen.

Daher können nur Sendungen der vorstehend erwähnten Kategorie, die von einem Drittland aus direkt an eine natürliche oder juristische Person in der Gemeinschaft befördert werden, zur Zollbefreiung zugelassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollbefreiung im Sinne von Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gilt nur für Sendungen, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen befördert werden und die von einem Drittland aus direkt an eine natürliche oder juristische Person in der Gemeinschaft befördert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2288/83 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 143,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sieht die Befreiung von den Eingangsabgaben vor für biologische und chemische Stoffe für ausschließlich nichtkommerzielle Zwecke, die entweder von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder von Abteilungen dieser Einrichtungen oder von ermächtigten privaten Einrichtungen eingeführt werden, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist. Die Gewährung der Abgabenbefreiung ist jedoch auf solche biologischen oder chemischen Stoffe beschränkt, für die es im Zollgebiet der Gemeinschaft keine gleichartige Erzeugung gibt und die in einer Liste aufgeführt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erstellt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1983.

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

Nach den von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen gibt es im Zollgebiet der Gemeinschaft keine gleichartige Erzeugung für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten biologischen und chemischen Stoffe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Liste der biologischen und chemischen Stoffe, die nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 von den Eingangsabgaben befreit werden können, wird dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

ANLAGE

Referenznummer	Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20273	29.01 A	3-Methylpent-1-en
20274	29.01 A	4-Methylpent-1-en
20275	29.01 A	2-Methylpent-2-en
20276	29.01 A	3-Methylpent-2-en
20277	29.01 A	4-Methylpent-2-en
21154	29.01 A	OCT-2-en
25634	29.01 C II	<i>p</i> -Mentha-1(7),2-dien (A-Beta-Phellandren)
14364	29.24 B	Decamethoniumbromid (INN)
20641	29.27	1-Naphtonitril
20642	29.27	2-Naphtonitril
14769	29.02 C	4,4'-Dibrombiphenyl
17305	29.03 A	Ethylmethansulfonat
22830	29.38 B I	Retinylacetat
18892	29.05 A III	Myo-inosit (A Meso-inosit)
21887	35.07	Phosphoglucomutase
19057	35.07	Lactatdehydrogenase
20193	29.10 B	Methyl-Alpha-D-Mannosid

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2289/83 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 143,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte⁽²⁾ getreten. Die Verordnung (EWG) Nr. 2783/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchfüh-

rungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79⁽³⁾ ist daher durch eine neue Verordnung zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 — nachstehend „Grundverordnung“ genannt — fest.

KAPITEL I

BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINFUHREN DURCH EINRICHTUNGEN ODER ORGANISATIONEN

TITEL I

ALLGEMEINES

A. Verpflichtungen der Bestimmungseinrichtung oder -organisation

Artikel 2

(1) Die Abgabenbefreiung für die in Artikel 71, Artikel 72 Absätze 1 und 2 und Artikel 74 der Grundverordnung genannten Gegenstände begründet für die Bestimmungseinrichtung oder -organisation die Verpflichtung,

- die betreffenden Gegenstände unmittelbar an den angemeldeten Bestimmungsort zu verbringen,
- sie in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen,
- sie ausschließlich zu den in den genannten Artikeln vorgesehenen Zwecken zu verwenden,
- die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die von den zuständigen Behörden für erforderlich gehalten werden um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung weiter erfüllt sind.

(2) Der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den zuständigen Behörden eine Erklärung vorzulegen, daß ihm die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bekannt sind und daß er ihnen nachkommen wird.

Die zuständigen Behörden können vorsehen, daß die genannte Erklärung für jede einzelne von einer Bestimmungseinrichtung oder -organisation getätigte Einfuhr oder aber global für mehrere oder alle Einfuhren einer Bestimmungseinrichtung oder -organisation vorgelegt wird.

B. Bestimmungen für den Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe oder Überlassung

Artikel 3

(1) Bei Anwendung von Artikel 77 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Grundverordnung hat die empfangende Einrichtung oder Organisation vom Zeitpunkt der Übernahme an die in Artikel 2 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 27.

(2) Befindet sich die empfangende Einrichtung oder Organisation in einem anderen Mitgliedstaat als die abgebende, so wird beim Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat von der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ein Kontrollexemplar T Nr. 5 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 ausgestellt, um zu gewährleisten, daß der Gegenstand einer Verwendung zugeführt wird, die den Anspruch auf Beibehaltung der Abgabenbefreiung begründet. Zu diesem Zweck ist das Kontrollexemplar im Feld 104 unter der Angabe „andere“ mit einem der folgenden Vermerke zu versehen :

— „Abgabefreier Gegenstand für Behinderte (UNESCO)

Anwendung von Artikel 77 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 918/83“,

— „Importafgiftsfrit indført genstand bestemt til handicappede (UNESCO)

Anvendelse af artikel 77, stk. 2, andet afsnit, i forordning (EØF) nr. 918/83“,

— „Είδη εισαγόμενα ατελώς, ως προς τους εισαγωγικούς δασμούς, προοριζόμενα για μειονεκτούντα άτομα (UNESCO)

Εφαρμογή του άρθρου 77 παράγραφος 2 δεύτερο εδάφιο του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 918/83“,

— „Article for handicapped persons to be admitted free of import duties (UNESCO)

Implementation of Article 77 (2) (second subparagraph) of Regulation (EEC) No 918/83“,

— „Objet destiné aux personnes handicapées, en franchise des droits à l'importation (UNESCO)

Application de l'article 77, paragraphe 2, deuxième alinéa, du règlement (CEE) n° 918/83“,

— „Oggetto destinato ai minorati, in franchigia dai dazi all'importazione (UNESCO)

Applicazione dell'articolo 77, paragrafo 2, secondo comma, del regolamento (CEE) n. 918/83“,

— „Voorwerp bestemd voor gehandicapten, met vrijstelling van rechten bij invoer (UNESCO).

Toepassing van artikel 77, lid 2, tweede alinea, van Verordening (EEG) nr. 918/83“.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder Überlassung von Ersatzteilen, Bestandteilen oder spezifischen Zubehörteilen von Gegenständen für Behinderte sowie von Werkzeugen zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung von solchen Gegenständen, die nach Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 2 der Grundverordnung abgabenfrei eingeführt worden sind.

TITEL II

ABGABENBEFREIUNG FÜR GEGENSTÄNDE GEMÄSS ARTIKEL 71 ABSATZ 1 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 4

(1) Zur Erlangung der Abgabenbefreiung für Gegenstände für Blinde nach Artikel 71 Absatz 1 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Abgabenfreiheit erfüllt sind.

(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, entscheidet unmittelbar über den in Absatz 1 genannten Antrag.

TITEL III

ABGABENBEFREIUNG FÜR GEGENSTÄNDE GEMÄSS ARTIKEL 72 ABSATZ 1 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 5

Solange nicht durch eine Entscheidung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 3 oder 4 festgestellt wurde, daß die Gewährung der Abgabenbefreiung für die in Artikel 72 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Gegenstände die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht, wird die Befreiung gewährt, ohne daß geprüft wird, ob die in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Artikel 6

(1) Zur Erlangung der Abgabenbefreiung für Gegenstände für Behinderte nach Artikel 72 Absatz 1 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

(2) Der Antrag muß nachstehende Angaben enthalten :

a) die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, die in Betracht kommende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die objektiven technischen Merkmale, aufgrund deren der Gegen-

stand als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet angesehen werden kann,

- b) Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten,
- c) Ursprungsland,
- d) Bestimmungsort,
- e) Verwendungszweck,
- f) Preis oder Zollwert,
- g) Zahl der eingeführten Gegenstände (nach Art),
- h) Lieferfrist,
- i) Zeitpunkt der Bestellung, sofern der Gegenstand bereits bestellt wurde.

Dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Gegenstands beizufügen.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 9 entscheidet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, unmittelbar über den in Artikel 6 genannten Antrag.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission von sich aus oder auf deren Anfrage alle Auskünfte und alle technischen Unterlagen, damit diese beurteilen kann, ob die Gewährung der Abgabenbefreiung die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht.

(2) Gelangt die Kommission nach Prüfung der ihr vorliegenden Auskünfte und Unterlagen zu der Auffassung, daß die abgabenfreie Einfuhr eines Gegenstands die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht, so legt sie diesen Fall unverzüglich einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Sachverständigengruppe vor, die im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammentritt.

Die Auskünfte und Unterlagen, auf die die Kommission ihre Auffassung stützt, werden den Sachverständigen unverzüglich mitgeteilt.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 2, daß die abgabenfreie Einfuhr eines Gegenstands die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht, so trifft die Kommission eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die abgabenfreie Einfuhr des betreffenden Gegenstands nicht vorliegen.

(4) In dringenden Fällen kann die Kommission die in Absatz 3 genannte Entscheidung ohne vorheriges Zusammentreten der Sachverständigengruppe nach Absatz 2 treffen.

Diese Entscheidung hat nur vorläufige Gültigkeit und muß nach Durchführung der in Absatz 2 vorgesehenen Prüfung von der Kommission bestätigt oder aufgehoben werden.

Ohne den Abschluß dieses Verfahrens abzuwarten, können die zuständigen Behörden den eingeführten Gegenstand vorläufig von den Abgaben freistellen, sofern sich die Bestimmungseinrichtung oder -organisation verpflichtet, die Abgaben zu entrichten, falls die Kommission ihre Entscheidung bestätigt.

Die zuständigen Behörden können die Freistellung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Form und Höhe sie bestimmen.

(5) Die Entscheidungen der Kommission werden umgehend dem betroffenen Mitgliedstaat bekanntgegeben. Sie wird, gegebenenfalls in verkürzter Form, möglichst umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C, veröffentlicht.

(6) Die Kommission führt mindestens einmal jährlich mit der in Absatz 2 genannten Sachverständigengruppe anhand von Unterlagen, die von den betroffenen Mitgliedstaaten vorzulegen sind, eine eingehende Prüfung durch, ob die Entscheidungen, mit denen bestimmte Gegenstände von der Gewährung der Abgabenbefreiung ausgeschlossen wurden, ganz oder teilweise aufzuheben sind.

Artikel 9

(1) Kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, nicht beurteilen, ob der im Antrag nach Artikel 6 aufgeführte Gegenstand als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist, so übersendet sie der Kommission den Antrag zusammen mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 6.

Ohne den Abschluß dieses Verfahrens abzuwarten, kann die zuständige Behörde den eingeführten Gegenstand vorläufig von den Abgaben freistellen, sofern sich die Bestimmungseinrichtung oder -organisation verpflichtet, die Abgaben im Falle der Versagung der Abgabenbefreiung zu entrichten.

Die zuständige Behörde kann die Freistellung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Form und Höhe sie bestimmt.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags übermittelt die Kommission den übrigen Mitgliedstaaten eine Ablichtung des Antrags und der Unterlagen.

(3) Hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung dieser Unterlagen kein Mitgliedstaat gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Abgabenerfreierung erhoben, so gelten die Voraussetzungen für die abgabenerfreie Einfuhr für diesen Gegenstand als erfüllt. Die Kommission gibt dies dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der festgesetzten Frist bekannt. Diese Bekanntgabe wird, gegebenenfalls in verkürzter Form, möglichst umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C, veröffentlicht.

(4) Hat ein Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist von drei Monaten gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Abgabenerfreierung erhoben, so legt die Kommission diesen Fall unverzüglich einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Sachverständigengruppe vor, die im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammentritt.

Die Einwendungen nach vorstehendem Unterabsatz sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, weshalb der Gegenstand nicht als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist.

Die Kommission teilt die Einwendungen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten mit.

(5) Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, daß der Gegenstand, für den die Abgabenerfreierung beantragt wurde, als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist, so trifft die Kommission eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die abgabenerfreie Einfuhr des betreffenden Gegenstandes erfüllt sind.

Andernfalls trifft die Kommission eine Entscheidung des Inhalts, daß die Voraussetzungen für die abgabenerfreie Einfuhr nicht vorliegen.

Die Entscheidung der Kommission wird dem Mitgliedstaat der die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat, binnen zwei Wochen bekanntgegeben. Diese Entscheidung wird, gegebenenfalls in verkürzter Form, möglichst umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C, veröffentlicht.

(6) Hat die Kommission sechs Monate nach Eingang des Antrags noch keine Entscheidung nach Absatz 5 getroffen, so gelten die Voraussetzungen für eine abgabenerfreie Einfuhr des betreffenden Gegenstands als erfüllt.

Artikel 10

Die Geltungsdauer der Entscheidungen, mit denen die abgabenerfreie Einfuhr zugelassen wird, beträgt sechs Monate.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

TITEL IV

ABGABENERFREIERUNG FÜR GEGENSTÄNDE GEMÄSS ARTIKEL 74 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 11

(1) Zur Erlangung der Abgabenerfreierung für Gegenstände für Behinderte nach Artikel 74 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

(2) Der Antrag hat die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bezeichneten Angaben zu enthalten; dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Gegenstands beizufügen.

Der Antrag hat ferner nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Zuwenders,
- b) eine Bestätigung des Antragstellers, daß die Gegenstände, für die Abgabenerfreierung beantragt wird, der Bestimmungseinrichtung oder -organisation tatsächlich ohne jede kommerzielle Gegenleistung, insbesondere werbender Art, überlassen werden.

Artikel 12

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, entscheidet unmittelbar über den in Artikel 11 genannten Antrag.

(2) Die zuständige Behörde gewährt die abgabenerfreie Einfuhr nur, wenn der Zuwender aus der unentgeltlichen Überlassung an die Bestimmungseinrichtung oder -organisation nachweislich keinen mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Vorteil zieht.

(3) Kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, aufgrund der ihr vorliegenden Angaben nicht beurteilen, ob der Gegenstand, für den die Abgabenerfreierung beantragt wird, als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist, so findet das Verfahren nach Artikel 9 Anwendung.

TITEL V

ABGABENERFREIERUNG FÜR ERSATZTEILE, BESTANDTEILE ODER SPEZIFISCHE ZUBEHÖRTEILE SOWIE WERKZEUGE GEMÄSS ARTIKEL 71 ZWEITER ABSATZ UND ARTIKEL 72 ABSATZ 2 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 13

Spezifische Zubehörteile im Sinne von Artikel 71 zweiter Absatz und Artikel 72 Absatz 2 der Grundverordnung sind Waren, die zur Verwendung mit einem

bestimmten Gegenstand besonders hergerichtet worden sind, um seine Leistungen oder seine Verwendungsmöglichkeiten zu verbessern.

Artikel 14

Zur Erlangung der Abgabenbefreiung für Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile sowie Werkzeuge nach Artikel 71 Absatz 2 oder Artikel 72 Absatz 2 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Artikel 71 Absatz 2 oder Artikel 72 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllt sind.

Artikel 15

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, entscheidet unmittelbar über den in Artikel 14 genannten Antrag.

KAPITEL II

BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINFUHREN DURCH BLINDE UND ANDERE BEHINDERTE

Artikel 16

Für die Gewährung der Abgabenbefreiung für die in Artikel 71 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung genannten Gegenstände, die von den Blinden selbst zum eigenen Gebrauch eingeführt werden, gelten die Artikel 4, 13, 14 und 15 sinngemäß.

— die Artikel 11 und 12 soweit es sich um Gegenstände nach Artikel 74 der Grundverordnung handelt,

— die Artikel 13, 14 und 15 soweit es sich um Gegenstände nach Artikel 72 Absatz 2 der Grundverordnung handelt.

Artikel 17

Für die Gewährung der Abgabenbefreiung für Gegenstände, die von den Behinderten selbst zum eigenen Gebrauch eingeführt werden, gelten die Artikel 5 bis 15 sinngemäß:

— die Artikel 5 bis 10, soweit es sich um Gegenstände nach Artikel 72 Absatz 1 der Grundverordnung handelt,

Artikel 18

Die zuständigen Behörden können zulassen, daß der in den Artikeln 4, 6 und 11 genannte Antrag in vereinfachter Form gestellt wird, wenn er sich auf Gegenstände bezieht, die unter den Bedingungen der Artikel 16 und 17 eingeführt worden sind.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Die Verordnung (EWG) Nr. 2783/79 wird aufgehoben.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2290/83 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 143,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽²⁾, getreten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾ ist daher durch eine neue Verordnung zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 zu ersetzen ;

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, fest.

TITEL 1

ALLGEMEINES

A. Verpflichtungen der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

Artikel 2

(1) Die Abgabenbefreiung für die in Artikel 51, Artikel 52 Absatz 1, Artikel 53 und Artikel 56 der Grundverordnung genannten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters — nachstehend als „Waren“ bezeichnet — begründet für die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung die Verpflichtung,

- die betreffenden Waren unmittelbar an den angemeldeten Verwendungsort zu verbringen,
- sie in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen,
- sie ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke im Sinne des Artikels 54 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu verwenden,
- die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die zuständigen Behörden für die Prüfung für erforderlich halten, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind.

(2) Der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den zuständigen Behörden eine Erklärung vorzulegen, daß ihm die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bekannt sind und daß er ihnen nachkommen wird.

Die zuständigen Behörden können vorsehen, daß die im vorstehenden Absatz genannte Erklärung für jede einzelne von einer Bestimmungsanstalt oder -einrichtung getätigte Einfuhr oder aber global für mehrere oder alle Einfuhren vorgelegt wird.

B. Bestimmungen für den Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe oder Überlassung

Artikel 3

(1) Bei Anwendung des Artikels 57 Absatz 2 erster Unterabsatz der Grundverordnung hat die empfangende Anstalt oder Einrichtung vom Zeitpunkt der Übernahme an die in Artikel 2 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Befindet sich die empfangende Anstalt oder Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als die abgebende, so wird beim Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat von der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ein Kontrollexemplar T Nr. 5 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 ausgestellt, um zu gewährleisten, daß die Waren einer Verwendung zugeführt werden, die den Anspruch auf Beibehaltung der Abgabenbefreiung begründet. Zu

diesem Zweck ist das Kontroll exemplar im Feld 104 unter der Angabe „andere“ mit einem der folgenden Vermerke zu versehen.

- „Importafgiftsfrit indførte varer (UNESCO).
Anvendelse af artikel 57, stk. 2, i forordning (EOEF) Nr. 918/83“,
- „Abgabenfreie Ware (UNESCO).
Anwendung von Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83“,
- „Είδη εισαγόμενα ατελώς από τους εισαγωγικούς δασμούς (UNESCO).
Εφαρμογή του άρθρου 57 παράγραφος 2 δεύτερο εδάφιο του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 918/83“,
- „Goods admitted free of import duties (UNESCO).
Implementation of Article 57 (2) of Regulation (EEC) No 918/83“,
- „Objet en franchise des droits a l'importation (UNESCO).
Application de l'article 57 paragraphe 2 du règlement (CEE) no 918/83“,
- „Oggetto in franchigia dai dazi all'importazione (UNESCO).
Applicazione dell'articolo 57, paragrafo 2 del regolamento (CEE) n. 918/83“,
- „Voorwerp met vrijstelling van rechten bij invoer (UNESCO).
Toepassing van artikel 57, lid 2 van Verordening (EEG) nr. 918/83“.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder Überlassung von Ersatzteilen, Bestandteilen oder spezifischen Zubehörteilen von wissenschaftlichen Instrumenten oder Apparaten sowie von Werkzeugen für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente oder Apparate, die nach Artikel 53 der Grundverordnung abgabenfrei eingeführt worden sind.

TITEL II

ABGABENBEFREIUNG FÜR GEGENSTÄNDE ERZIEHERISCHEN, WISSENSCHAFTLICHEN ODER KULTURELLEN CHARAKTERS NACH ARTIKEL 51 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 4

Zur Erlangung der Abgabenbefreiung für Waren nach Artikel 51 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Abgabenfreiheit erfüllt sind.

TITEL III

ABGABENBEFREIUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE INSTRUMENTE ODER APPARATE NACH ARTIKEL 52, 54 UND 55 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 5

(1) Für die Anwendung des Artikels 54 erster Gedankenstrich der Grundverordnung gelten als „objektive technische Merkmale“ eines wissenschaftlichen Instruments oder Apparats diejenigen Merkmale, die sich aus der Konstruktion dieses Instruments oder Apparats oder aus Anpassungen eines Instruments oder Apparats üblicher Art ergeben und die es ermöglichen, hochwertige Leistungen zu erreichen, die für die Durchführung von Arbeiten zur industriellen oder gewerblichen Nutzung nicht erforderlich sind.

Läßt sich anhand der objektiven technischen Merkmale nicht eindeutig feststellen, ob ein Instrument oder Apparat wissenschaftlichen Charakter besitzt, so wird geprüft, zu welchen Zwecken im allgemeinen Instrumente oder Apparate, die denen vergleichbar sind, für die die Abgabenbefreiung beantragt wird, in der Gemeinschaft verwendet werden. Ergibt die Prüfung daß diese Instrumente oder Apparate überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet werden, so wird dem betreffenden Instrument oder Apparat der wissenschaftliche Charakter zuerkannt.

(2) Bei dem Vergleich nach Artikel 54 dritter Gedankenstrich der Grundverordnung werden nur die technischen Merkmale als „wesentlich“ berücksichtigt, die die Ergebnisse der spezifischen Vorhaben entscheidend beeinflussen können.

Bei diesem Vergleich werden insbesondere nicht berücksichtigt :

- die technische Konzeption eines Instruments oder Apparats,
- der Umstand, daß ein Instrument oder Apparat höherwertige Leistungen erbringen kann, als sie für die Durchführung des spezifischen Vorhabens erforderlich sind,
- die Form oder die Abmessungen eines Instruments oder Apparats,
- der Preis,
- die Reparaturanfälligkeit,
- die Kundendienstmöglichkeiten.

Artikel 6

(1) Zur Erlangung der Abgabenbefreiung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate nach Artikel 52 Absatz 1 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

(2) Der Antrag muß nachstehende Angaben enthalten :

- a) die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, die in Betracht kommende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die objektiven technischen Merkmale, die es rechtfertigen könnten, dem Instrument, Apparat oder Gerät den wissenschaftlichen Charakter zuzuerkennen,
- b) Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten,
- c) Ursprungsland,
- d) Verwendungsort
- e) Verwendungszweck,
- f) genaue Beschreibung des Vorhabens, zu dessen Durchführung das Instrument oder der Apparat verwendet werden soll,
- g) Preis oder Zollwert,
- h) Lieferfrist,
- i) Zeitpunkt der Bestellung, sofern das Instrument oder der Apparat bereits bestellt wurde,
- j) Name und Anschrift der Firmen in der Gemeinschaft, bei denen wegen Lieferung eines Instruments oder Apparats gleichen wissenschaftlichen Wertes angefragt wurde, das Ergebnis dieser Anfragen und eine ausführliche Begründung, weshalb die in der Gemeinschaft verfügbaren Instrumente oder Apparate zur Durchführung der beabsichtigten spezifischen Forschungsvorhaben nicht geeignet sind.

Dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Instruments oder Apparats beizufügen.

Artikel 7

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, entscheidet unmittelbar über den in Artikel 6 genannten Antrag, wenn sie aufgrund der ihr vorliegenden Angaben, gegebenenfalls nach Anhörung der in Betracht kommenden Wirtschaftskreise, beurteilen kann, ob das Instrument oder der Apparat als wissenschaftlich anzusehen ist und ob gegenwärtig Instrumente oder Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

(2) Kann die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Absatz 1 treffen, so übersendet sie der Kommission den Antrag zusammen mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens nach den Absätzen 3 bis 7.

Ohne den Abschluß dieses Verfahrens abzuwarten, kann die zuständige Behörde die eingeführten Instrumente oder Apparate vorläufig von den Abgaben frei-

stellen, sofern sich die einführende Anstalt oder Einrichtung verpflichtet, die Abgaben im Falle der Versagung der Abgabenbefreiung zu entrichten.

Die zuständige Behörde kann die Freistellung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Form und Höhe sie bestimmt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags übermittelt die Kommission den übrigen Mitgliedstaaten eine Ablichtung des Antrags und der Unterlagen.

(4) Hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung dieser Unterlagen kein Mitgliedstaat gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Abgabenbefreiung erhoben, so gelten die Voraussetzungen für die abgabenfreie Einfuhr für dieses Instrument oder diesen Apparat als erfüllt. Die Kommission gibt dies dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist bekannt. Diese Bekanntgabe wird, gegebenenfalls in verkürzter Form, möglichst umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C, veröffentlicht.

(5) Hat ein Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 4 bezeichneten Frist von drei Monaten gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Abgabenbefreiung erhoben, so legt die Kommission diesen Fall unverzüglich einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Sachverständigengruppe vor, die im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammentritt.

Die Einwendungen nach vorstehendem Unterabsatz sind zu begründen. Aus der Begründung muß gegebenenfalls hervorgehen, weshalb ein Instrument oder Apparat nicht als wissenschaftlich anzusehen ist. Wird geltend gemacht, daß Waren gleichen wissenschaftlichen Wertes in der Gemeinschaft hergestellt werden, so sind deren genaue Typenbezeichnung sowie Name und Anschrift des Herstellers anzugeben. Außerdem sind der Kommission unverzüglich entsprechende technische Unterlagen zu übersenden.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich und übermittelt ihnen die Unterlagen.

(6) Ergibt die Prüfung nach Absatz 5, daß Instrumente oder Apparate, für die die Abgabenbefreiung beantragt wurde, als wissenschaftlich anzusehen sind und daß Instrumente oder Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht hergestellt werden, so trifft die Kommission eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die abgabenfreie Einfuhr des betreffenden Instruments oder Apparats erfüllt sind.

Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Instrumente oder Apparate, für die die Abgabebefreiung beantragt wurde, nicht als wissenschaftlich anzusehen sind oder daß Instrumente oder Apparate gleichen wissenschaftlichen Wertes gegenwärtig in der Gemeinschaft hergestellt werden, so trifft die Kommission eine Entscheidung des Inhalts, daß die Voraussetzungen für die abgabefreie Einfuhr nicht vorliegen.

Die Entscheidung der Kommission wird dem Mitgliedstaat, der die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat, binnen zwei Wochen bekanntgegeben. Sie wird, gegebenenfalls in verkürzter Form, möglichst umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C, veröffentlicht.

(7) Hat die Kommission sechs Monate nach Eingang des Antrags noch keine Entscheidung nach Absatz 6 getroffen, so gelten die Voraussetzungen für eine abgabefreie Einfuhr des betreffenden Instruments oder Apparats als erfüllt.

Artikel 8

Die Geltungsdauer der Entscheidungen, mit denen die abgabefreie Einfuhr zugelassen wird, beträgt sechs Monate.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

TITEL IV

ABGABENBEFREIUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE INSTRUMENTE ODER APPARATE NACH ARTIKEL 56 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 9

(1) Zur Erlangung der Abgabebefreiung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate nach Artikel 56 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

(2) Der Antrag hat die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bezeichneten Angaben zu enthalten, dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Instruments oder Apparats beizufügen.

Der Antrag hat ferner die nachstehenden Angaben zu enthalten :

- a) Name und Anschrift des Zuwenders,
- b) eine Bestätigung des Antragstellers, daß die Instrumente oder Apparate, für die die Abgabebefreiung beantragt wird, der Anstalt oder Einrichtung ohne kommerzielle Gegenleistung, insbesondere werbender Art, überlassen werden.

Artikel 10

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt,

entscheidet unmittelbar über den in Artikel 9 genannten Antrag.

(2) Die zuständige Behörde gewährt die Abgabebefreiung nur, wenn der Zuwender aus der unentgeltlichen Überlassung der betreffenden Instrumente oder Apparate an die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung nachweislich keinen mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Vorteil zieht.

(3) Kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, aufgrund der ihr vorliegenden Angaben nicht beurteilen, ob Instrumente oder Apparate, für die die Abgabebefreiung beantragt wurde, als wissenschaftlich anzusehen sind oder nicht, so findet das Verfahren nach Artikel 7 Absätze 2 bis 7 Anwendung.

Artikel 11

Die Artikel 9 und 10 gelten sinngemäß für Werkzeuge für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente oder Apparate die nach Artikel 56 der Grundverordnung abgabefrei eingeführt werden sollen.

TITEL V

ABGABENBEFREIUNG FÜR ERSATZTEILE, BESTANDTEILE ODER SPEZIFISCHE ZUBEHÖRTEILE SOWIE FÜR WERKZEUGE NACH ARTIKEL 53 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 12

Spezifische Zubehörteile im Sinne von Artikel 53 Absatz a) der Grundverordnung sind Waren, die zur Verwendung mit einem bestimmten wissenschaftlichen Instrument oder Apparat besonders hergerichtet worden sind, um seine Leistungen oder seine Verwendungsmöglichkeiten zu verbessern.

Artikel 13

Zur Erlangung der Abgabebefreiung für Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile bzw. für Werkzeuge nach Artikel 53 der Grundverordnung hat der Leiter der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Anstalt oder Einrichtung liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Artikel 53 der Grundverordnung erfüllt sind.

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 entscheidet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, unmittelbar über den in Artikel 13 genannten Antrag.

(2) Das in Artikel 7 Absätze 2 bis 7 festgelegte Verfahren ist sinngemäß anzuwenden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungsanstalt oder -einrichtung liegt, nicht beurteilen kann,

- ob für die Instrumente oder Apparate, für die die in dem Antrag nach Artikel 13 genannten Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile oder Werkzeuge bestimmt sind, Abgabenbefreiung gewährt werden könnte, wenn diese gegenwärtig in die Gemeinschaft eingeführt würden,
- ob gleichwertige Werkzeuge gegenwärtig in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Artikel 15

Artikel 8 gilt für die nach Artikel 53 der Grundverordnung erteilten Genehmigungen zur abgabenfreien Einfuhr.

TITEL VI

UNTERRICHTUNG DER KOMMISSION SOWIE DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet der Kommission eine Aufstellung der Instrumente oder Apparate, Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge, deren Preis oder Zollwert 3 000 ECU übersteigt und für die er die Abgabenbefreiung nach Artikel 7 Absatz 1 oder nach Artikel 14 Absatz 1 gewährt hat.

In dieser Aufstellung sind die genaue Handelsbezeichnung der im ersten Unterabsatz genannten Waren sowie die in dem Antrag enthaltene Tarifnummer oder Tarifstelle des Gemeinsamen Zollltarifs anzugeben. Ferner sind Hersteller und Ursprungsland dieser Waren sowie ihr Preis oder Zollwert zu vermerken.

(2) Die Übersendung der Aufstellungen nach Absatz 1 erfolgt vor Ablauf des ersten und dritten Kalender-

vierteljahres für die Waren, für die im jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahr Abgabenbefreiung gewährt wurde. Die Mitgliedstaaten können die Aufstellungen für kürzere Zeitabschnitte übermitteln.

(3) Die Kommission übermittelt diese Aufstellungen den Mitgliedstaaten.

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet der Kommission ferner eine Aufstellung der Instrumente oder Apparate, für die er nach Artikel 10 eine Abgabenbefreiung gewährt hat. Diese Aufstellung enthält Name und Anschrift des Herstellers, die genaue Handelsbezeichnung der betreffenden Waren sowie die in dem Antrag auf Zollbefreiung angegebene Tarifnummer oder Tarifstelle des Gemeinsamen Zollltarifs.

(2) Die Übersendung der Aufstellungen nach Absatz 1 erfolgt vor Ablauf des ersten und dritten Kalendervierteljahres für die Waren, für die im jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahr eine Abgabenbefreiung gewährt wurde. Die Mitgliedstaaten können die Aufstellungen für kürzere Zeitabschnitte übermitteln.

(3) Die Kommission übermittelt diese Aufstellungen den Mitgliedstaaten.

Artikel 18

Die Aufstellungen nach den Artikeln 16 und 17 werden in regelmäßigen Zeitabständen vom Ausschuss für Zollbefreiungen geprüft.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 wird aufgehoben.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2291/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Streichgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen, der Warenkategorie Nr. 47 (Kennziffer 0470) mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982, zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihrer Anhänge A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung, können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind;

Für Streichgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen der Warenkategorie Nr. 47, ist der Plafond auf 17 Tonnen festgesetzt.

Am 8. August 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren, mit Ursprung in Peru, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Peru wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Peru wieder eingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0470	47	53.06 53.06 A	53.06-21; 25; 31; 35; 51; 55; 71; 75 53.06-11; 15	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Streichgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2292/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 10, der genannten Verordnung, die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03 beträgt der individuelle Plafond 1 970 450 ECU. Am 8. August 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten

Waren aus Hongkong den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. August 1983 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.03	Primärelemente und Primärbatterien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2293/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe, getränkt usw., der Warenkategorie Nr. 100 (Kennziffer 1 000), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982, zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihrer Anhänge A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung, können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Gewebe, getränkt usw., der Warenkategorie 100, mit Ursprung in Südkorea, ist der Plafond auf 21 Tonnen festgesetzt.

Am 8. August 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wieder eingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1 000	100	59.08	59.08-10 ; 51 ; 61 ; 71 ; 79	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2294/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen, der Tarifstelle 39.07 B V ex d), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 10, der genannten Verordnung, die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen der Tarifstelle 39.07 B V ex d) beträgt der individuelle Plafond 5 613 000 ECU. Am 9. August 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten

Einfuhren der genannten Waren aus Singapur den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffende Waren gegenüber Singapur wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. August 1983 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Singapur in die Gemeinschaft wiedereingeführt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.07 B V ex d) (NIMEXE-Kennziffer 39.07-53)	Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2295/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2145/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2279/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/83, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 10. 8. 1983, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,3131 — 0,3131 0,3131 0,3131	— 39,63 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	— 0,3131	39,63 —

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2296/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. 2280/83⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.
 (⁴) ABl. Nr. L 219 vom 10. 8. 1983, S. 16.

ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	31,31
	B. Rohrzucker	25,75 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2297/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauer Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte vierte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauer Ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die vierte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte vierte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 25,924 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2298/83 DER KOMMISSION

vom 10. August 1983

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerzuschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte vierte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauerzuschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die vierte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte vierte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 23,580 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 15.

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

